



Allgemeine Bedingungen der DacoSoft AG für Software-Lizenzprogramme

1 Gegenstand

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DacoSoft AG (nachfolgend Daco genannt) für Software-Lizenzprogramme regeln die Überlassung und Nutzung von Daco-Lizenzprogrammen, sofern nicht Teile der AGB's in separaten, kundenspezifischen Verträgen geregelt werden. Bei Überschneidungen sind die kundenspezifischen Verträge diesen AGB's übergeordnet. Software-Lizenzprogramme im Sinne dieser AGB's sind Datenverarbeitungsprogramme und/oder lizenzierte Datenbestände (Datenbanken) in maschinenlesbarer Form einschliesslich zugehöriger Dokumentation, im Folgenden zusammen auch "Lizenzmaterial" genannt.

Daco gewährt dem Kunden zu den nachstehenden Bedingungen ein nicht übertragbares und nicht ausschliessbares Recht zur Nutzung von Software- Lizenzprogrammen auf einer bestimmten Maschine und erbringt einen Service wie im Vertragspunkt 7 Programmwartung angeführt.

Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung einer Bestellung (eines Bestellscheins) durch den Kunden und Daco zustande. Das Datum des Zustandekommens ist der Tag des Eingangs einer vom Kunden unterzeichneten Bestellung bei Daco.

1.2 Nach einer ersten Bestellung zu diesem AGB-Lizenzvertrag kann der Kunde weitere Bestellungen formlos, schriftlich oder mündlich, zu diesem AGB-Lizenzvertrag tätigen. Der Vertrag kommt mit Übermittlung der Daco Auftragsbestätigung zustande. Ändert Daco den AGB-Lizenzvertrag, kann der Kunde weitere formlose Bestellungen erst nach einer neuerlichen formalen Bestellung mittels Bestellscheines zu dem geänderten AGB-Lizenzvertrag tätigen.

1.3 Die Verantwortung für die Installation und Benützung des Lizenzmaterials, für die damit erzielten Ergebnisse und die für die Erzielung dieser Ergebnisse notwendige Auswahl des Lizenzmaterials liegt beim Kunden.

2.0 Umfang des Nutzungsrechts, Nutzungsbedingungen

Nutzung ist jedes ganze oder teilweise Kopieren (Einspeichern) von maschinenlesbarem Lizenzmaterial in die Bestimmte Maschine zum Zweck der Verarbeitung der darin enthaltenen Instruktionen oder Daten. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf den erforderlichen Gebrauch der zum Lizenzprogramm gehörigen Dokumentation. Maschinenlesbares Lizenzmaterial und die dazugehörige Dokumentation werden im folgenden "Lizenzmaterial" genannt.

In peripheren, an die Bestimmte Maschine angeschlossenen Einheiten ist nur die Speicherung und Darstellung von maschinenlesbarem Lizenzmaterial zulässig.

Für die Nutzung von Lizenzmaterial auf einer anderen als der Bestimmten Maschine ist jeweils eine gesonderte Lizenz erforderlich, es sei denn, dass die Bestimmte Maschine nicht einsatzfähig ist; in diesem Fall ist die Nutzung vorübergehend auf einer anderen Maschine zulässig.



Bei einem beabsichtigten Wechsel der Bestimmten Maschine ist der Kunde verpflichtet, Daco vorher zu benachrichtigen; der Wechsel wird ab dem Tag zulässig, zu dem ihn Daco dem Kunden schriftlich bestätigt.

Der Kunde ist berechtigt, maschinenlesbares Lizenzmaterial zu vervielfältigen, soweit dies für die vertragsmässige Nutzung erforderlich ist. Soll das Original oder eine Kopie an einem anderen Ort als dem der Bestimmten Maschine aufbewahrt werden, so ist Daco schriftlich zu benachrichtigen. In gedruckter Form überlassenes Lizenzmaterial darf nicht vervielfältigt werden; zusätzliche Kopien können unter diesem Vertrag zu den jeweils gültigen Gebühren von Daco bezogen werden.

Der Kunde ist ferner berechtigt, maschinenlesbares Lizenzmaterial für seine Zwecke zu verändern und mit anderen Programmen zu verbinden sowie die so bearbeitete Fassung des Lizenzmaterials entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages zu nutzen. Bei Kündigung des Lizenzprogramms wird er jedoch das Lizenzmaterial gemäss Ziffer 10 aus der bearbeiteten Fassung entfernen (löschen).

Stellt Daco Lizenzmaterial nur in Maschinensprache (Object Code) zur Verfügung, so ist eine auch nur teilweise Umwandlung in Quellsprache (Source Code) nicht zulässig.

3.0 Sicherung der Rechte am Lizenzmaterial

Alle Rechte am Lizenzmaterial einschliesslich aller vom Kunden hergestellten, vollständigen oder teilweisen Kopien des maschinenlesbaren Lizenzmaterials, auch wenn es bearbeitet, übersetzt oder unverändert oder bearbeitet mit anderen Programmen verbunden wurde, bleiben - unbeschadet des Eigentums des Kunden am Programmträger - bei Daco. Der Kunde ist verpflichtet, auf allen diesen Kopien den Copyright-Vermerk von Daco anzubringen. Der Kunde verpflichtet sich, Lizenzmaterial einschliesslich Kopien jeder Art ohne zeitliche Begrenzung Dritten (einschliesslich anderen Lizenznehmern des betreffenden Programmes) nicht zugänglich zu machen. Als Dritte gelten nicht Mitarbeiter des Kunden, Daco und anderer Personen, solange sie sich zur vertragsgemässen Nutzung des Lizenzprogramms in den Räumlichkeiten des Kunden aufhalten.

Eine Übertragung der gewährten Nutzungsrechte oder eine Einräumung von Unterlizenzen an dem Lizenzmaterial ist nicht zulässig.

Vor jeder Überlassung von Programmträgern an Dritte hat der Kunde darauf enthaltenes Lizenzmaterial zu löschen.

4.0 Lieferung

Das Lizenzmaterial wird von Daco an den Kunden geliefert.

5.0 Lizenzgebühren

Einmal-Lizenzgebühren und laufende Service-Gebühren sind in der Bestellung angeführt; sie enthalten keine Mehrwertsteuer. Werden im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages oder seiner Ergänzungen Abgaben erhoben (wie z.B. Rechtsgeschäftsgebühren), trägt diese der Kunde.

5.1 Preisänderungen Einmal-Lizenzgebühren

Die Einmal-Lizenzgebühr kann jederzeit ohne Vorankündigung erhöht werden. Die Erhöhung wird jedoch nicht wirksam, wenn vor dem Tag des Inkrafttretens



- der Versand des Lizenzmaterial bereits erfolgt ist,
- eine schriftliche Bestellung des Kunden bei Daco eingegangen ist und der Versand innerhalb von 3 Monaten ab dem Ankündigungsdatum der Preiserhöhung vorgesehen ist.

Wird das jeweils massgebliche Datum auf Wunsch des Kunden auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, werden die erhöhten Beträge in Rechnung gestellt.

Sind die allgemein angekündigten Einmal-Lizenzgebühren am Tage des Versandes niedriger als zum Zeitpunkt der Bestellung, werden die niedrigeren Gebühren in Rechnung gestellt.

5.2 Preisänderungen laufende Servicegebühren

Laufende Servicegebühren können von Daco durch schriftliche Benachrichtigung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erhöht werden. Die Erhöhung der laufenden Servicegebühren orientiert sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise.

Werden laufende Servicegebühren allgemein gesenkt, werden die reduzierten Beträge ab dem angekündigten Wirksamkeitsdatum in Rechnung gestellt.

Die Änderung tritt am ersten Tag der neuen Verrechnungsperiode in Kraft, die mit dem in der Benachrichtigung angeführtem Wirksamkeitsdatum oder danach beginnt.

5.3 Preisanpassung infolge Teuerung

DacoSoft darf den Preis für jede Dienstleistung einmal pro Kalenderjahr im Umfang der Teuerung anpassen. Die Berechnung der Teuerung richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik (LIK Basis Dezember 2020 = 100 Punkte).

Als Anfangsindex gilt der Stand des LIK am 1. Januar 2024. Sollte DacoSoft für eine Dienstleistung in einem Kalenderjahr keine Preisanpassung machen, so verfällt dieses Recht in den Folgejahren nicht.

Bei einer Preisanpassung infolge Teuerung steht dem Kunde kein Recht zur vorzeitigen Kündigung der Dienstleistung zu.

6.0 Zahlungsziel

Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, sind die Rechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt ohne Abzug fällig. Bei Nichteinhaltung werden die folgenden Zuschläge erhoben:

Zuschlag für Zahlungseingang nach 11-29 Tagen = 0.25%, Minimum CHF 5.--

Zuschlag für Zahlungseingang ab 30. Tag = 0.35%, Minimum CHF 10.-- kumuliert pro 30 Tage

7.0 Gewährleistung

7.1 Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen unter allen Anwendungsbedingungen auszuschliessen. Gegenstand dieser Gewährleistung ist, dass das gelieferte und vom Kunden nicht bearbeitete Lizenzprogramm, wie in der Produktinformation beschrieben, grundsätzlich brauchbar ist.



7.2 Daco gewährleistet, dass der Programmträger bei der Übergabe an den Kunden keine Material- und Herstellungsfehler hat.

7.3 Innerhalb der Gewährleistungsfrist von 6 Monaten wird Daco einen als fehlerhaft erkannten Datenträger ersetzen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe des Programms an den Kunden.

Bei der Behebung von Programmfehlern wird Daco den Kunden gemäss den Bestimmungen des Vertragspunktes 7 unterstützen. Daco übernimmt jedoch keine Gewähr für die durch die Programmunterstützung erzielten Ergebnisse und dafür, dass sämtliche Fehler behoben bzw. sämtliche Probleme gelöst werden.

7.4 Wird ein wesentlicher Fehler im Sinne der Absätze 7.2 und 7.3 nicht in angemessener Zeit behoben oder durch Ersatzlieferung beseitigt, wird Daco nach Wahl des Kunden das fehlerhafte Programm zurücknehmen und dem Kunden die Einmal-Lizenzgebühr erstatten.

7.5 Für die Fehlerfreiheit der Programme kann aus den in Absatz 7.1 genannten Gründen keine Gewährleistung übernommen werden. Insbesondere übernimmt Daco keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.

8.0 Programmwartung und Softwarepflege

Die Servicegebühr/Mietpreis ist im Vertrag angeführt.

8.1 Umfang der Programmwartung

8.1.1 Fehlerbehebung

Der Kunde erhält Informationen zur Fehlerbehebung ohne Kostenfolge im umgeänderten Teil des Lizenz-Programms. Voraussetzung dafür ist, dass das Programm unverändert auf der Bestimmten Maschine installiert wurde.

8.1.2 Gesetzliche Anpassungen

Die gesetzlichen Anpassungen von bestehenden Funktionen sind in den Wartungsgebühren enthalten.

8.1.3 Anpassungen bei Zusatzentwicklungen

Mit den Wartungsgebühren sind bei kundenspezifischen Zusatzentwicklungen auch eventuelle Anpassungen bei Upgrades der Standardsoftware abgedeckt.

Sofern nicht explizit in einem Softwarevertrag oder in einem Angebot für Anpassungen bzw. Zusatzentwicklungen erwähnt, beträgt die Wartung pro Jahr 18% auf den Zusatzkosten. Davon ausgeschlossen sind Installationskosten und Kosten für Tests.

8.1.4 Programmverbesserungen - Weiterentwicklungen

Allgemein verfügbare Verbesserungen des Programms und/oder der Dokumentation werden dem Kunden ohne zusätzliche Berechnung für die Basislizenz gegen Installationskosten zur Verfügung gestellt, sofern es sich nicht um neue kostenpflichtige Versionen handelt.



8.1.5 Sonstige Bestimmungen

Ändert sich durch eine neue Release/Version die Servicegebühr, wird der geänderte Preis ab Installation der neuen Release/Version in Rechnung gestellt.

Ist die bestimmte Maschine nicht einsatzfähig, wird die Programmwartung vorübergehend auf einer anderen Maschine erbracht.

Daco kann die Programmwartung zur Gänze oder Teile davon an von ihr ausgewählte Unterauftragnehmer vergeben.

Die Wartung ist ein Bestandteil der Lizenzgebühren und kann deshalb nur als Gesamtes gekündigt werden.

9.0 Support

9.1 Technische Beratung

Der Kunde erhält gegen Gebühr telefonische Beratung bei Fragen, die bei der Installation, der Benützung, dem Betrieb und der Funktion der Programme auftreten.

9.2 Kostenlose Beratung

Die Programmunterstützung wird während der vereinbarten Gewährleistungsdauer ohne Berechnung erbracht. Danach werden die laufenden Servicegebühren jeweils monatlich in Rechnung gestellt.

9.3 Supportzeiten

Die Supportmitarbeiter sind während den normalen Büroöffnungszeiten erreichbar. Die Büroöffnungszeiten sind von Montag - Freitag von 08:00 - 12:15 und 13:30 - 17:30 Uhr.

9.4 Support ausserhalb den Büroöffnungszeiten

Wird ein Supportmitarbeiter ausserhalb der normalen Büroöffnungszeiten auf seiner privaten Nummer angerufen, so wird pro Anruf eine Grundpauschale von CHF 80.-- erhoben.

Der Support selbst wird nach effektivem Aufwand gem. Stundenansatz unter Berücksichtigung eines Zuschlages verrechnet. Die folgenden Zuschläge werden angewendet:

Werktags inkl. Samstag	+ 50%
Sonn- und Feiertage	+ 100%

10.0 Umgang mit Daten

10.1 Datenhaltung

Wir sammeln, bearbeiten und speichern Daten, die uns der Kunde bei der Ausfertigung von Verträgen, für die Systemkonfiguration oder für den Erwerb von Lizenzen liefert, sowie relevante Daten im Rahmen der Kundenkontakte mit der Verkaufs- oder Supportabteilung von Daco.

Ausser den Daten die Daco für die Rechnungsstellung seiner Dienstleistungen oder für systembezogene Status-Kundeninformationen per E-Mail benötigt (diese E-Mailbenachrichtigungen



kann der Kunde jederzeit stoppen), sammelt und verwendet Daco keine personenbezogenen Daten, die den Konsum oder -verhalten der Kunden innerhalb der Schweiz oder der EU betreffen.

Daco stellt sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung und -haltung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden oder diese angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen und ihnen die Anforderungen der DSGVO bekannt sind. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung, -haltung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden bei Daco, aufrecht.

10.2 Datenverarbeitung

Daco verarbeitet grundsätzlich keine personenbezogenen Kundendaten im Zusammenhang mit der Benutzung der Dienstleistungen von Daco oder zur Beobachtung Ihres Verhaltens.

10.3 Datenweitergabe

Daco verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschliesslich auf dokumentierte Weisung des Kunden – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte – zu verarbeiten, sofern Daco nicht hierzu rechtlich oder lizenzbezogen verpflichtet ist. In solch einem Fall teilt Daco dem Kunden diese Anforderungen vor der Verarbeitung und Weitergabe mit.

Daten die der Kunde mit einem Daco-Programm bearbeitet und über ein Daco-System an einen Dritten weiterleitet, werden ausschliesslich verschlüsselt übermittelt.

10.4 Datenspeicherung

Erfolgt die Datenspeicherung auf einem der Systeme von Daco und in deren Räumlichkeiten, oder findet auch nur eine Datenübermittlung über eines der Systeme von Daco statt, so erfolgt dies im Wissen und im Auftrag und mit ausschliesslicher Genehmigung des Kunden. Daco seinerseits verpflichtet sich die Daten absolut vertraulich zu behandeln und geschützt von Fremdzugriffen Dritter zu speichern.

Daco gewährleistet, dass alle Server für die Datenspeicherung und -bearbeitung sowie das Rechenzentrum selbst in der Schweiz sind.

10.5 Datenlöschung

Nach Beendigung der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen verpflichtet sich Daco – sofern nicht eine rechtliche Verpflichtung zur Speicherung besteht – alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Kunden zu übergeben oder in dessen Auftrag zu vernichten.

11.0 Haftung

Die Haftung von Daco für sämtliche Ansprüche des Kunden ist unabhängig von deren Rechtsgrund auf

- die einmalige Lizenzgebühr für das Lizenzprogramm, das den Schaden verursacht hat oder Gegenstand des Anspruches ist oder in direkter Beziehung dazu steht beschränkt.



Diese Begrenzung gilt nicht für Personenschäden oder Schäden an körperlichen Sachen sowie für Ansprüche aus der Verletzung von Urheberrechten.

Daco haftet jedoch nicht für die Dauer eines Betriebsunterbruches, entgangene Gewinne, erwartete aber nicht eingetretene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden (ausgenommen Ansprüche aufgrund von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte gemäss Ziffer 12 "Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter"), mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie Schäden an aufgezeichneten Daten.

Ersatzfähig sind jedoch im Rahmen der oben angeführten betragsmässigen Limitierung solche Schäden, die dem Kunden durch die notwendige Weiterführung seines EDV-Betriebes entstanden sind, soweit es sich um Kosten für EDV-Personal und Informationsverarbeitungsmaschinen handelt.

Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden haftet Daco im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

12.0 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

Daco wird den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch ordnungsgemäss genutztes Lizenzmaterial hergeleitet werden, und dem Kunden gerichtlich auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge übernehmen, sofern der Kunde Daco von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und Daco alle Abwehrmassnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann Daco auf ihre Kosten das Lizenzmaterial ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jeder Vertragspartner das betreffende Programm fristlos kündigen. Für diesen Fall haftet Daco dem Kunden für den ihm durch die Kündigung entstehenden unmittelbaren Schaden nach Massgabe der Ziffer 11.

Daco hat keine Verpflichtungen, falls Ansprüche eines Dritten darauf beruhen, dass das Lizenzmaterial nicht in einer gültigen, unveränderten Version oder zusammen mit nicht von Daco gelieferten Daten oder Programmen genutzt wurde.

13.0 Kündigung

Die Programmiete von DacoSoft Produkten kann vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten, erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten ab Beginn der Leistungen unter einem Vertrag, oder nach Ablauf der im Vertrag festgelegten Mindestlaufzeit, schriftlich gekündigt werden.

Für Leistungen und Produkte von Drittanbietern, insbesondere von Ibase, Acu, Microsoft und Anderen, gelten abweichend von den übrigen Vertragsbestandteilen besondere Kündigungsfristen. Verträge über solche Drittprodukte können jeweils nur mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Daco wird den Kunden von einer Vertragsänderung mindestens drei (3) Monate, bevor die geplante Änderung wirksam werden soll, schriftlich benachrichtigen.

Die Änderung wird ab dem Mitteilungsdatum für neue Bestellungen von Lizenzprogrammen wirksam, für bereits bestellte bzw. installierte Lizenzprogramme zum vorgesehenen Datum, sofern der Kunde



nicht Daco bis spätestens 30 Tage vor dem Wirksamkeitsdatum schriftlich benachrichtigt, dass er mit der geplanten Änderung nicht einverstanden ist.

Die Möglichkeit des Einspruches besteht nicht bei Erhöhung von Einmal-Lizenzgebühren und Servicegebühren sowie für Änderungen der Wartungsbestimmungen.

14.0 Allgemeines

Die Übertragung dieses Vertrages ist unzulässig. Die Übertragung der gewährten Lizenzen oder die Einräumung von Unterlizenzen an Lizenzmaterial, Kopien oder Teilen davon bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung von Daco.

Ansprüche aus diesem Vertrag können von beiden Vertragspartnern nur innerhalb von 3 Jahren ab ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Ausgenommen davon sind Ansprüche aufgrund der Bestimmungen des Abschnittes 12 "Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter", die innerhalb von 6 Jahren geltend gemacht werden könne.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Eine Zusammengehörigkeit der unter diesem Vertrag von Daco zu erbringenden Leistungen mit Leistungen von Daco aufgrund anderer Verträge besteht nicht.

Daco ist nicht verantwortlich, falls sie ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht nachkommen kann.

Der Kunde verpflichtet sich, das Lizenzmaterial ohne Vorliegen der notwendigen Bewilligungen nicht weiterzugeben oder auszuführen.

Alle Vertragsbestimmungen sind hiermit abschliessend geregelt. Abweichende Auftragsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag werden nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen und von bevollmächtigten Vertretern beider Vertragspartner unterzeichnet werden.

Kommt ein Vertragspartner einer der hierin übernommenen Verpflichtung nicht nach, kann der andere Vertragspartner durch einseitige schriftliche Erklärung den gegenständlichen Vertrag jederzeit zur Auflösung bringen.

15.0 Gerichtsstand

Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschliesslich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird, soweit gesetzlich zulässig, die ausschliessliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Basel vereinbart.

Version Januar/2026